

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/2/7 16Ok7/10, 3Nc2/16y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.02.2011

Norm

GebAG §42

Rechtssatz

Der Gebührenanspruch ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Gegenüber dem Bund kann der Höhe nach nur ein Gebührenanspruch bestehen, auch wenn die mehreren Verfahrensparteien den Anspruch in unterschiedlichem Ausmaß bekämpft haben.

Entscheidungstexte

• 16 Ok 7/10

Entscheidungstext OGH 07.02.2011 16 Ok 7/10

• 3 Nc 2/16y

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Nc 2/16y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126539

Im RIS seit

04.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at